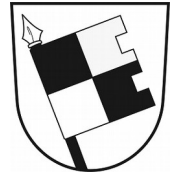


# Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld



## Niederschrift

über die Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, den 12. Mai 2022, 19:10, im Großen Kursaal

Tagesordnung:

Seite:

Öffentlicher Teil:

<u>TOPNr</u>	<u>TOPBezeichnung</u>	<u>Seite</u>
:		:

1. Protokollgenehmigung der Sitzung vom 07.04.2022
2. Bauanträge
  - 2.1. Antrag auf Baugenehmigung: Wohnhausneubau mit Garage, Lahnbergblick 3, Fl.Nr. 912/7, Gem. Bad Königshofen
  - 2.2. Antrag auf Baugenehmigung: Umbau bestehendes Wohnhaus und Teilabriss/Wiederaufbau Nebengebäude zu weiterem Wohnraum, Fl.Nr. 85, Haßbergstr. 4, Gem. Aub
  - 2.3. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau Trinkkur- und Wandelhalle, Jahnpromenade 2, Fl.Nr. 471 und 470, Gem. Bad Königshofen
  - 2.4. Antrag auf Nutzungsänderung: Einbau von 2 Gästezimmern im Nebengebäude mit Dusche/WC im OG, Fl.Nr. 174, Martin-Reinhard-Str. 16, Gem. Bad Königshofen
  - 2.5. Antrag auf Vorbescheid: Neubau Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage, Nähe Hauptstraße, Fl.Nr. 213, Gem. Merkershausen
3. Jahresrechnung 2020 der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld
  - 3.1. Örtliche Rechnungsprüfung
  - 3.2. Feststellung
  - 3.3. Entlastung
4. Jahresrechnung der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld - Haushaltsjahr 2021
5. Ausbau der Breitbandversorgung; hier: Entscheidung über den Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Durchführung eines gemeinsamen landkreisweiten Markterkundungsverfahrens nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbau der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“
6. Umlegungsverfahren Baugebiet Hochgericht II BA 02 - Bildung eines Umlegungsausschusses der Stadt Bad Königshofen
7. Anbindung REWE und temporäre Umgestaltung Marktplatz -

## Entscheidung Umsetzungsvarianten

- 8. Auftragsvergaben
- 8.1. Straßen und Wege der Stadt Bad Königshofen: Pflasterung Gehweg "Bamberger Str." zum REWE-Markt
- 9. nichtöffentliche Entscheidungen
- 10. Informationen
- 10.1. Information Aktueller Stand Freiflächenphotovoltaikanlage

**ANWESEND**

Name	Funktion	Bemerkung zur Anwesenheit
------	----------	---------------------------

**Mitglieder des Stadtrats**

Thomas Helbling	Erster Bürgermeister	
Peter Kuhn	Zweiter Bürgermeister	
Leslie Dietz-Endres	Stadträtin	
Anton Fischer	Stadtrat	
Thomas Fischer	Stadtrat	Erscheint um 18.45 Uhr zur Sitzung.
Petra Friedl	Stadträtin	
Dr. Maria-Theresia Geller	Stadträtin	
Achim Hartmann	Stadtrat	
Frank Helmerich	Stadtrat	
Günter Kempf	Stadtrat	
Gerald Kneuer	Stadtrat	
Dr. Roland Köth	Stadtrat	
Steffen Ott	Stadtrat	
Sabine Rhein	Stadträtin	
Tobias Saam	Stadtrat	
Ruth Scheublein	Stadträtin	
Karl-Heinz Schönefeld	Stadtrat	
Bernhard Weigand	Stadtrat	
Gerhard Weitz	Stadtrat	

**Ortssprecher**

Michael Ebner		Erscheint um 18.50 Uhr zur Sitzung.
---------------	--	-------------------------------------

**Entschuldigt sind**

Oliver Haschke	Stadtrat	
Angelika Wilimsky	Stadträtin	

**Verwaltung**

Vitali Auch	Verwaltungsfachangestellte Ilter	
Kerstin Börger	Verwaltungsfachangestellte Ilte	
Elisa Sperl	V	

Beginn: 19:10 Uhr

Ende: 21:10 Uhr

## Öffentlicher Teil:

### 1. Protokollgenehmigung der Sitzung vom 07.04.2022

Noch bevor der 1.Bürgermeister auf den ersten Tagesordnungspunkt eingehen kann, erhebt Stadträtin Frau Friedl den Einwand, dass Sie einen Antrag auf Durchführung von Bürgerversammlungen gestellt habe und dieser nicht auf die Tagesordnung genommen wurde. Der 1.Bürgermeister erläutert, dass sich dieser Antrag mit der später noch folgenden Bekanntgabe der Termine erledigt habe und die Termine bereits vor Antragseingang mit der Rechtsaufsicht abgesprochen wurden.

Stadträtin Frau Dr. Geller moniert, dass es hinsichtlich der Terminfindung keine gemeinsamen Absprachen gab. Sie empfindet dieses als ungerecht und nicht wertschätzend.

Auch hier entgegnet der 1.Bürgermeister, dass es sich lediglich um Nachholtermine handeln würde und bisher noch nie die Termine für die Bürgerversammlungen mit den Stadträten abgestimmt wurden. Auch sein enger Zeitplan mache eine Terminierung in den beiden Pfingstferienwochen notwendig.

Mit 13 zu 5 Stimmen ist das Gremium mit der Tagesordnung einverstanden und beginnt die reguläre Sitzung.

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung vom 07.04.2022 wird stichpunktartig verlesen.

#### Beschluss:

Das Protokoll wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0 angenommen

### 2. Bauanträge

#### 2.1. Antrag auf Baugenehmigung: Wohnhausneubau mit Garage, Lahnbergblick 3, Fl.Nr. 912/7, Gem. Bad Königshofen

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hochgericht II“.

Die Antragstellerin beantragt die Errichtung von einem Wohnhaus mit Garage. Der Antrag war bereits im Genehmigungsverfahren zur Kenntnis in der Sitzung vom 23.09.2021.

Infolge einer Änderung in der Außenanlage im Verlauf des Baufortschrittes, ist es

nötig den Antrag im Genehmigungsverfahren noch einmal zu behandeln und zu beschließen. Aufgrund der Topographie vom Baugrundstück ist den Unterlagen ein Antrag auf Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB vom gültigen Bebauungsplan in folgenden Punkten beigelegt:

Von der textlichen Festsetzung Nr. 11, Höhenunterschiede sind durch Böschungen auszugleichen bis max. 0,80 m. Die Antragstellerin beantragt Stützwände mit Höhe 1,36 m und einen Zaun als Absturzsicherung darauf. Dadurch erreicht die Stützwand inkl. Zaun eine Höhe von 1,92 m. Begründet wird die Befreiung, mit der optimalen Nutzung vom Grundstück und die Sturzsicherheit.

Das Dach- und Oberflächenwasser wird im Trennsystem entwässert.

Beschluss:

Von der textlichen Festsetzung Nr. 11 des Bebauungsplanes „Hochgericht II“ wird hinsichtlich der Art und Höhe des Höhenausgleiches befreit – es wird eine Stützwand mit Höhe von 1,36 m zugelassen.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0 angenommen

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0 angenommen

2.2. Antrag auf Baugenehmigung: Umbau bestehendes Wohnhaus und Teilabriss/ Wiederaufbau Nebengebäude zu weiterem Wohnraum, Fl.Nr. 85, Haßbergstr. 4, Gem. Aub

Das Vorhaben liegt im Innenbereich und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Die Antragsteller planen nach dem Abbruch des vorhandenen Wohnhauses die Errichtung von einem Zweifamilienwohnhaus mit Satteldach. Auf der östlichen Seite schließt das geplante Wohnhaus an die vorhandenen Nebengebäude an.

Der Abbruch des bestehenden Wohnhauses wurde über eine Beseitigungsanzeige bereits angezeigt.

Das Dach- und Oberflächenwasser wird im Trennsystem entwässert.

Den anwesenden Antragstellern wird mehrheitlich das Rederecht erteilt und kurz eine offene Frage zum Bauvorhaben erläutert.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0 angenommen

2.3. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau Trinkkur- und Wandelhalle, Jahnpromenade 2, Fl.Nr. 471 und 470, Gem. Bad Königshofen

Das Bauvorhaben liegt im Innenbereich (SO Kur) und im Heilquellenschutzgebiet.

Die Antragstellerin plant die Errichtung einer neuen Trinkkur- und Wandelhalle als Ersatzbau.

Das Dachwasser wird laut Entwässerungsplan über bestehende Leitungen in den Bach eingeleitet.

Die Stellplatzpflicht ist erfüllt, da ein Altbestand vorhanden und anzuerkennen ist.

Stadtrat Herr Kempf regt den Bau einer Zisterne an und das Gremium möchte wissen, wer den weiteren Bau begleiten wird.

Aus Sicht der Verwaltung ist angedacht, die Fragen des Interieurs und der Gestaltung vom Kurverwaltungsrat vorberaten zu lassen. Die eigentlichen Auftragsvergaben müssen jedoch aus förderrechtlichen Aspekten von der Stadt beschlossen werden.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0 angenommen

2.4. Antrag auf Nutzungsänderung: Einbau von 2 Gästezimmern im Nebengebäude mit Dusche/WC im OG, Fl.Nr. 174, Martin-Reinhard-Str. 16, Gem. Bad Königshofen

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich der städtischen Gestaltungssatzung, im Bereich der Erhaltungssatzung und im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet.

Die Antragstellerin beantragt die Nutzungsänderung vom Nebengebäude. Hier sollen 2 Gästezimmer mit Dusche/WC im Obergeschoss errichtet werden. Bautechnische Belange sowie den Brandschutz prüft das Landratsamt

Der erforderliche Nachweis der Stellplätze ist noch zu erbringen oder abzulösen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Stellplatznachweis ist noch zu erbringen.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0 angenommen

2.5. Antrag auf Vorbescheid: Neubau Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage, Nähe Hauptstraße, Fl.Nr. 213, Gem. Merkershausen

Das Vorhaben liegt am westlichen Dorfrand in der Nähe vom Sportplatz. Bauplanungsrechtlich ist es dem Außenbereich nach § 35 BauBG zuzuordnen.

Der Antragsteller plant im Zuge der Hofnachfolge den Neubau von einem Einfamilienhaus mit Garage. Die Lage vom Grundstück Fl.Nr. 213 gibt der Antragssteller als Nähe zum elterlichen landwirtschaftlichen Ackerbaubetrieb an.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind privilegierte Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Die Voraussetzung, ob es sich um ein privilegiertes Bauvorhaben (Landwirtschaft) nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und § 201 BauGB handelt und der notwendige Zusammenhang zum Betrieb gegeben ist, prüft das Landratsamt im Genehmigungsverfahren.

Das Grundstück grenzt unmittelbar an den Sportplatz mit einem großflächig angelegten Kfz-Parkplatz an, der den Besuchern der Sportanlage und des Sportheimes zur Verfügung steht.

In Rahmen einer Anfrage aus dem Jahr 1995 wurde eine Bebauung des Grundstücks seitens des Landratsamts Rhön-Grabfeld geprüft. Die Berechnungen des Immissionsschutzes ergaben zum damaligen Zeitpunkt eine Überschreitung der Richtwerte, so dass eine Bebauung des Grundstückes insbesondere aus Gründen des Immissionsschutzes nicht befürwortet werden konnte und öffentliche Belange als beeinträchtigt eingestuft wurden.

Ob sich bei einer eventuell privilegierten Bebauung nach Art. 35 Abs. 1 BauGB eine andere Beurteilung ergibt, ist im weiteren Verlauf des aktuellen Vorbescheid-Verfahrens zu prüfen.

Für die Erschließung ist ein Erschließungsvertrag notwendig. Das Dach- und Niederschlagswasser ist zu versickern.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Ein Erschließungsvertrag ist abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0 angenommen

### 3. Jahresrechnung 2020 der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld

#### 3.1. Örtliche Rechnungsprüfung

## **Bericht**

### **über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2020 der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld**

Am 19.04.2021, 18.10.2021 und am 15.11.2021 prüfte der Rechnungsprüfungsausschuss die Jahresrechnung 2020 der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld. Hierüber wurden jeweils Niederschriften gefertigt. Insgesamt wurden 5 klärungsbedürftige Sachverhalte festgestellt.

#### **A. Während der Prüfung bereits erledigte Prüfungsfeststellungen**

Insgesamt 17 Anfragen konnten bereits während der 3 Sitzungstermine zufriedenstellend beantwortet werden.

#### **B. Verbleibende Prüfungsfeststellungen mit Beschlussempfehlung**

##### **1. Offenen Feststellungen**

#### **Anstellungsschlüssel in den städtischen Kindertageseinrichtungen**

Für die Personalplanungen in den Kindertagesstätten des Freistaates Bayern wird der Mindeststandard durch einen so genannten Anstellungsschlüssel geregelt. Der Anstellungsschlüssel ist die Relation der Summe der allgemeinen täglichen Buchungszeit zur Summe der allgemeinen täglichen Arbeitszeit des pädagogischen Personals. Der Anstellungsschlüssel setzt somit die täglichen Arbeitsstunden des Personals mit den täglichen Nutzungszeiten der Kinder in Beziehung und ist damit eine Kennzahl für das Maß der Auslastung der Einrichtung.

In § 17 Abs. 1 AVBayKiBiG ist festgelegt, dass zur Absicherung des Einsatzes ausreichenden pädagogischen Personals für je 11,0 Buchungszeitstunden jeweils mindestens eine Arbeitsstunde des pädagogischen Personals anzusetzen ist. Ein schlechterer Anstellungsschlüssel wäre laut Sozialministerium eine Überschreitung der Grenze zur Kindeswohlgefährdung. Die Förderfähigkeit wäre dann nicht mehr gegeben. Das Ministerium und das Praxishandbuch zu BayKiBiG empfiehlt einen Anstellungsschlüssel von 1:10.



Das Kinderland hatte 2020 im Durchschnitt einen Anstellungsschlüssel von 9,61.

Begründung der Verwaltung:

Die Wissenschaft empfiehlt einen Anstellungsschlüssel von 8,0. Gerade im Hinblick auf die Betreuung in einer Kinderkrippe (0-3 Jahre) erscheint der gesetzlich empfohlene Anstellungsschlüssel als sehr hoch angesetzt. Aufgrund der wesentlich intensiveren Betreuung von Krippenkindern empfiehlt sich hier ein Anstellungsschlüssel von 1:8.

Der sehr günstige Anstellungsschlüssel des Kinderlandes schlägt sich positiv in der pädagogischen Arbeit des Personals und in der Entwicklung, Förderung und Bildung der Kinder nieder. Bei den genannten Anstellungsschlüsseln handelt es sich um Jahresdurchschnittswerte. Da während des Betriebsjahres immer wieder Nachbuchungen stattfinden, liegt der monatliche Anstellungsschlüssel zu Beginn des Betriebsjahres regelmäßig unter und zum Ende des Betriebsjahres regelmäßig über den Durchschnittswerten.

Beschlussempfehlung:

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat den Anstellungsschlüssel lt. Praxishandbuch zu BayKiBiG und AVBayKiBiG von 10,0 im Jahresdurchschnitt anzustreben.

## **2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

Die bei der Sitzung des Stadtrates am 15.04.2021 an die Mitglieder des Gremiums verteilten Übersichten wurden geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

Beschlussempfehlung:

Die im Haushaltsjahr 2020 angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt.

Beschluss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat den Anstellungsschlüssel lt. Praxishandbuch zu BayKiBiG und AVBayKiBiG von 10,0 im Jahresdurchschnitt anzustreben.

Abstimmungsergebnis: 18 : 1 angenommen

Beschluss:

Die im Haushaltsjahr 2020 angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0 angenommen

3.2. Feststellung

Nach Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) stellt der Stadtrat nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung alsbald fest. Damit wird der in der Sitzung am 15.04.2021 vorgelegte Entwurf formell und materiell als Jahresrechnung 2020 der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld anerkannt.

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2020 der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld wird, wie im Entwurf dargelegt, festgestellt.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0 angenommen

3.3. Entlastung

Nach Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) stellt der Stadtrat nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung alsbald fest und beschließt über die Entlastung. Damit erkennt der Stadtrat die Jahresrechnung in der vorliegenden Form an und übernimmt die Verantwortung für deren Inhalt. Die Entlastung bedeutet, dass haushaltswirtschaftliche und haushaltsrechtliche Beanstandungen nicht mehr erhoben werden können. Sie wird dem Ersten Bürgermeister als Leiter der Stadtverwaltung erteilt.

Aufgrund des Prüfungsergebnisses schlägt der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Frank Helmerich, dem Gremium vor, dem Ersten Bürgermeister Entlastung zu erteilen.

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt Entlastung für die Jahresrechnung 2020 der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0 angenommen

#### 4. Jahresrechnung der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld - Haushaltsjahr 2021

Nach Art. 102 Abs. 2 GO ist die Jahresrechnung innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Sie ist sodann mit allen Anlagen dem Stadtrat vorzulegen. Dieser überweist die Jahresrechnung an den örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss. Die komplette Jahresrechnung kann auf Wunsch zu jeder Zeit in der Stadtkämmerei eingesehen werden.

Alle Mitglieder des Gremiums bekommen einen Rechenschaftsbericht und die Übersicht der Über- und außerplanmäßige Ausgaben für das Haushaltsjahr 2021. Der Kämmerer erläutert die Eckdaten des Jahresabschlusses und teilt mit, dass die Verwaltung zu jeder Zeit für Fragen zur Verfügung steht.

Stadträtin Frau Friedl regt an, die Unterlagen bereits im Vorfeld zu erhalten, um sich auf diesen Tagesordnungspunkt vorbereiten zu können. Hierauf entgegnet der Kämmerer, dass derartige Unterlagen nicht für RIS bestimmt sind, da sie nicht selbsterklärend sind. Im Nachhinein und nach der soeben getätigten Erläuterung der Eckdaten ist dies kein Problem.

#### Beschluss:

Die Jahresrechnung 2021 und die angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld werden zur Kenntnis genommen und zur örtlichen Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss überwiesen.

Abstimmungsergebnis: 18 : 1 angenommen

#### 5. Ausbau der Breitbandversorgung; hier: Entscheidung über den Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Durchführung eines gemeinsamen landkreisweiten Markterkundungsverfahrens nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“

Am 26.04.2021 ist die Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ in Kraft getreten. Ebenso wie die Bayerische Gigabitrichtlinie zielt dieses Förderprogramm auf den Ausbau von weiteren Ortsbereichen mit Glasfaser-Hausanschlüssen ab. Der

grundsätzliche Fördersatz nach dem Bundesprogramm liegt jedoch lediglich bei 50 % und kann nur in Ausnahmefällen auf max. 60 % erhöht werden. Durch die Juli 2021 in Kraft getretene Bayerische Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie wird dieser Fördersatz im Regelfall um 40 % auf 90 % ausgestockt, sodass auch bei Ausbauten nach dieser Richtlinie zwischenzeitlich ein attraktiver Gesamtfördersatz zur Verfügung steht.

Der Vorteil des Bundesprogramms gegenüber der Bay. Richtlinie ist darin zu sehen, dass es hier keine max. Fördermittelgrenze von 8 Mio. Euro gibt und auch die Höchstfördersumme je auszubauender Adresse nicht begrenzt ist. Bei der Aufgriffschwelle hat das Bundesprogramm in der aktuell gültigen Fassung jedoch eher Nachteile gegenüber dem Bay. Förderprogramm.

Richtig interessant wird die Anwendung des neuen Bundesprogramms nach Ansicht der Landkreisverwaltung erst ab dem 01.01.2023, da es ab diesem Zeitpunkt in sog. grauen NGA-Flecken unterhalb von 1 Gbit/s (im Downstream) keine Aufgriffschwelle mehr geben wird. Ab diesem Zeitpunkt ist zumindest „Super-Vectoring“ kein Hindernis mehr für einen geförderten Ausbau. Die sog. HFC-Netze (wie z.B. das Koaxialkabelnetz von Vodafone) können jedoch auch auf Grundlage des Bundesprogramms ab dem 01.01.2023 nicht gefördert mit Glasfaser-Hausanschlüssen überbaut werden. Gleiches gilt für sog. schwarze NGA-Flecken (zwei Netze mit mind. 30 Mbit/s im Downstream).

Für die Stadt Bad Königshofen ergibt sich dadurch voraussichtlich die Möglichkeit noch folgende Gebiete gefördert mit Glasfaserhausanschlüssen auszubauen:

- Ortsbereich Eyershausen (vollständig)
- Einzelne Adressen in Bad Königshofen und Merkershausen (Vodafone-Kabel-Deutschland-Lücken)

Um möglichst effizient in ein Förderverfahren nach der neuen Bundesrichtlinie einsteigen zu können, wird von Seiten der Landkreisverwaltung die Durchführung eines gemeinsamen landkreisweiten Markterkundungsverfahrens für alle interessierten Städte/Gemeinden angestrebt. Das gemeinsame Markterkundungsverfahren soll im Herbst/Winter 2022 gestartet werden, sodass nach dessen Abschluss die ab dem 01.01.2023 gültige Aufgriffschwelle zur Anwendung kommt.

Mit der Durchführung eines gemeinsamen Markterkundungsverfahrens wird der Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten signifikant reduziert. Nach der Durchführung des gemeinsamen Markterkundungsverfahrens werden die Ergebnisse gemeindescharf ausgewertet sowie die weiteren Ausbaumöglichkeiten und Ausbaukosten pro Stadt/Gemeinde ermittelt. Anschl. kann jeder Stadt- bzw. Gemeinderat auf Grundlage einer entsprechenden Ergebnispräsentation individuell über die weitere Vorgehensweise entscheiden.

Der Landkreis würde die Bundesfördermittel für das gemeinsame landkreisweite Markterkundungsverfahren selbst beantragen, einen entsprechenden Auftrag für die Verfahrensbegleitung vergeben und die bereitgestellten Fördermittel anschl. auch selbst abrechnen. Eine Kostenbeteiligung durch die Städte/Gemeinden ist nicht erforderlich, da die erforderlichen Beratungsleistungen zu 100 % durch den Bund

gefördert werden. Der auf Seiten des Landkreises erforderliche Personalaufwand wird aus Mitteln des Landkreises abgedeckt.

Entsprechend den Vorgaben des Fördermittelgebers muss die gemeinsame Durchführung des Markterkundungsverfahrens zwingend auf Grundlage einer schriftlichen Zweckvereinbarung erfolgen. Ein mit dem Fördermittelgeber sowie den beteiligten Rechtsaufsichtsbehörden (SG 2.1 des Landratsamtes und SG 12 bei der Regierung von Unterfranken) bereits abgestimmter Entwurf für diese Vereinbarung liegt bei.

Der Stadtrat wird darum gebeten, einen Beschluss über die gemeinsame Durchführung eines Markterkundungsverfahrens nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ zu fassen.

Anlage: Entwurf einer Zweckvereinbarung zur Durchführung eines gemeinsamen Markterkundungsverfahrens nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dass die Stadt Bad Königshofen am gemeinsamen landkreisweiten Markterkundungsverfahren zur Ermittlung der förderfähigen Adressen nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ teilnimmt.

Der 1. Bürgermeister wird dazu ermächtigt, die im Entwurf beiliegenden Zweckvereinbarung zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0 angenommen

6. Umlegungsverfahren Baugebiet Hochgericht II BA 02 - Bildung eines Umlegungsausschusses der Stadt Bad Königshofen

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 14.10.2021 den Anordnungsbeschluss nach § 46 Abs. 1 BauGB gefasst, für das Baugebiet „Hochgericht II BA 02“ die amtliche Umlegung nach §§ 45 ff. BauGB durchzuführen, um den Bebauungsplan verwirklichen zu können. Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADBV) Bad Kissingen hat die Übertragung der Umlegung abgelehnt und die Bildung eines kleinen Umlegungsausschusses vorgeschlagen. Diesen hat die Stadt gem. § 1 der Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren in Umlegungsangelegenheiten (Umlegungsausschussverordnung - UmlegAusschV) zu bilden.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Umlegungsausschussverordnung besteht der Umlegungsausschuss aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.

Von den weiteren Mitgliedern muss eines dem Stadtrat angehören, eines ein Beamter / eine Beamtin sein oder gewesen sein, der oder die die Qualifikation für die Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Vermessung und Geoinformation, besitzt und grundsätzlich mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 inne hat oder hatte, eines ein Beamter oder eine Beamtin mit der Befähigung zum Richteramt sein oder gewesen sein und eines ein Sachverständiger in der Bewertung von Grundstücken sein oder ein Bausachverständiger, der auf dem Gebiete des Baurechts, insbesondere der Bauleitplanung erfahren ist.

Den Vorsitz führt der erste Bürgermeister oder, wenn er verhindert ist, sein Stellvertreter. Mit Einverständnis des ersten und der weiteren Bürgermeister kann durch Beschluss des Stadtrats auch ein anderes Stadtratsmitglied zum Vorsitzenden bestimmt werden (§ 2 Abs. 3 UmlegAusschV).

Der Stadtrat bestimmt die weiteren Mitglieder des Umlegungsausschusses. Für jedes Mitglied hat er einen oder mehrere Vertreter zu bestimmen, die die gleichen Voraussetzungen erfüllen müssen, wie das Mitglied, zu dessen Vertretung sie bestimmt sind (§ 2 Abs. 4 UmlegAusschV).

Folgende Bestellung wird vorgeschlagen:

- Als Mitglied des Stadtrats soll Herr Dr. Roland Köth als Vertreter Herr Steffen Ott bestellt werden.
- Als Beamter mit der Qualifikation für die Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Vermessung und Geoinformation soll Herr Vermessungsdirektor Andreas Jödeke (Dipl.-Ing. (univ.)) bestellt werden.
- Als Beamter mit der Befähigung zum Richteramt soll Herr LRD Manfred Endres, Landratsamt Rhön-Grabfeld, als Vertreter Herr RD Stefan Helfrich, Landratsamt Rhön-Grabfeld bestellt werden.
- Als Sachverständige in der Bewertung von Grundstücken / Bausachverständige auf dem Gebiet des Baurechts, insbesondere der Bauleitplanung soll Frau Rebecca Lingerfelt, Landratsamt Rhön-Grabfeld, als Vertreterin Frau Barbara Raman, Landratsamt Rhön-Grabfeld bestellt werden.

Die vermessungs- und katastertechnische Behandlung soll durch das ADBV Bad Kissingen erfolgen.

Beschluss:

Der Stadtrat bestellt für den Umlegungsausschuss der Stadt folgende Mitglieder und Vertreter:

- a) Mitglied des Stadtrats: Herr Dr. Roland Köth, Vertreter: Frau Petra Friedl

- b) Beamter mit der Qualifikation für die Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Vermessung und Geoinformation: Herr Vermessungsdirektor Andreas Jödeke (Dipl.-Ing. (univ.))
- c) Beamter mit der Befähigung zum Richteramt: Herr LRD Manfred Endres, Landratsamt Rhön-Grabfeld, Vertreter: Herr RD Stefan Helfrich, Landratsamt Rhön-Grabfeld
- d) Sachverständige in der Bewertung von Grundstücken / Bausachverständige auf dem Gebiet des Baurechts, insbesondere der Bauleitplanung: Frau Rebecca Lingerfelt, Landratsamt Rhön-Grabfeld, Vertreterin: Frau Barbara Raman, Landratsamt Rhön-Grabfeld

Die vermessungs- und katastertechnische Behandlung erfolgt durch das ADBV Bad Kissingen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 2 angenommen

#### 7. Anbindung REWE und temporäre Umgestaltung Marktplatz - Entscheidung Umsetzungsvarianten

In der nichtöffentlichen Sitzung am 27.01.2022 wurde über die Anbindung REWE und die temporäre Umgestaltung des Marktplatzes bereits informiert und beraten. Der Inhalt der damaligen Sitzung wird im Folgenden wiedergegeben:

*Am 19.10.2021 fand ein Gespräch zu o. g. Thematik mit dem Büro Perleth, Fraktionssprechern und der Verwaltung statt. Dabei wurden zur Verbesserung der fußläufigen Anbindung des REWE-Marktes an den Marktplatz von Frau Wichmann (Büro Perleth) zwei Varianten vorgestellt (vgl. Präsentation).*

*Herr Dr. Köth schlug alternativ dazu vor, in der Rathausstraße einen Gehweg anzulegen.*

*Daraufhin erstellte Herr Jäger eine Skizze zu den Abmessungen der Engstelle in der Rathausstraße und zu den verbleibenden Breiten bei Anordnung eines Gehweges (s. Plan).*

*Herr Dr. Köth machte außerdem Vorschläge zur Umgestaltung des Marktplatzes (s. Schreiben und Plan).*

*Zu den Vorschlägen zur geänderten Verkehrsführung am Marktplatz West und zur Errichtung eines Gehweges in der Rathausstraße wurde die Polizei als Fachbehörde beteiligt, die am 21.01.2022 wie folgt Stellung nahm:*

Punkt 1 Errichtung Gehweg Rathausstraße:

Der Anbau eines Gehweges würde die Straßenbreite an der engsten Stelle auf 3,95 Meter verringern (an der engsten Stelle). Hierzu würde noch der Sicherheitsabstand zur Gehwegkante kommen (hierbei kann von mindestens 20 cm ausgegangen werden). Dies würde eine Fahrbahnbreite von 3,75 Metern erzeugen. Ein Begegnungsverkehr zwischen Fahrzeugen und z. B. Fahrradfahrern wäre hier nicht mehr möglich. Es muss aber davon ausgegangen werden, dass es zu diesem kommen würde. Aufgrund der Unübersichtlichkeit (von der Hindenburgstraße kommend) lässt sich die Problematik mittels einer Beschilderung nicht lösen. Ein Gehweg ist aus polizeilicher Sicht jedoch sehr wünschenswert. Der Bau eines Gehweges sollte daher im Zusammenhang mit einer LZA umgesetzt werden. Hier würde es dann im Engstellenbereich zu keinerlei Begegnungsverkehr kommen.

Punkt 2 Einführung eines Tempolimits:

Wie aus polizeilicher Sicht bereits mehrfach erörtert, dürfen Geschwindigkeitsbeschränkungen nur dort angeordnet werden, wo dies erforderlich ist.

Ein solches Erfordernis kann aus polizeilicher Sicht am Marktplatz in Bad Königshofen derzeit nicht festgestellt werden.

Punkt 3 Durchfahrtsblockade:

Straßenblockaden (Boller) sind kein geeignetes Lenkungsmittel auf einer Straße. Zur Unterbindung der Durchfahrt wäre aus polizeilicher Sicht eine „Schrankenlösung“ möglich. Hier wird jedoch aus polizeilicher Sicht vorgeschlagen, sowohl beim ehemaligen Extrablatt als auch beim Optiker Schleelein eine Schranke aufzustellen. Hierdurch würde die Querung der Fußgänger von der Eisdiele/möglicherweise einer Gaststätte erleichtert werden.

Eine Aufhebung der Einbahnstraßenregelung ist möglich, da die Straße eine Breite von 6,50 Metern hat, was einen Gegenverkehr zulässt. Dem Längsparken kann aus polizeilicher Sicht ebenfalls zugestimmt werden.

Punkt 4 Kirchplatz und Umkreisung Marktplatz:

Das Errichten neuer Parkplätze ist im Innenstadtbereich wünschenswert. Ein Umstrukturieren des Markplatzes ist möglich. Es wird in Bezug auf die Genobank jedoch auf ein Problemfeld hingewiesen. Die Fahrzeuge sollen zukünftig geradeaus in Richtung der Genobank parken. Wenn die Fahrzeuge dann rückwärts ausparken, wird es für die Fahrzeugführer, die in unmittelbarer Nähe zur Hindenburgstraße parken schwierig in einen 90-Grad-Winkel auf die Einmündung zuzufahren. Ein spitzerer Winkel sorgt hier dann für Übersichtsprobleme, was zu einer Unfallhäufung führen könnte. Daher wird diese Planung aus polizeilicher Sicht kritisch gesehen.



Das Büro Perleth hat zunächst zwei Variantenvorschläge zum Thema „Temporäre Aufwertung des Marktplatzes“ aus fachplanerischer Sicht v.a. im Hinblick auf Begrünung und weitere Sitzmöglichkeiten vorgelegt. Hierbei sind allerdings weder etwaige Stellplatzneuordnungen und/oder Einbahnstraßenregelungen noch die vorgeschlagenen Wipptiere für Kleinkinder berücksichtigt (s. E-Mail vom 14.01.2022).

Zur Begründung macht das Büro Perleth folgende Ausführungen:

- Bezüglich der etwaigen Änderung von Parkplätzen oder Verkehrsführung usw. rund um den Marktplatz verweisen wir auf die „Verkehrsuntersuchungen im Rahmen des ISEK“ des Büros Dr. Först Consult Kapitel 5 „Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation in der Innenstadt“. Unseres Erachtens wurden hierzu alle notwendigen Aussagen / Vorschläge getroffen, welche es abzuwägen gilt usw.
- Bezüglich der angedachten „Wipptiere“: Dies ist unseres Erachtens eine fast schon „persönliche Abwägungssache“. Unserer Meinung nach trägt eine „eingezäunte Sandspielfläche“ nicht zur Aufwertung des Marktplatzes bei. Hierbei muss erwähnt werden, dass eines der „Quadrate“ auf dem Marktplatz ca. 5,00\*5,00 m hat. Bei der Aufstellung eines Spielgerätes ist stets die DIN EN 1176 sowie die jeweiligen Angaben der Spielgerätehersteller zu beachten. Diese bestimmen den sogenannten „Fallraum“ der Geräte und die notwendige Unterbodenausführung („Spielplatzboden / Fallschutz“). Für ein Wipptier ist in der Regel mindestens ein „Fallraum von 2,50\*3,50 m“ einzuhalten. Dies würde bedeuten, dass pro „Quadrat“ ein Wipptier aufgestellt werden könnte usw. Ob dies zur Attraktivität beiträgt, bleibt dann doch eher zu hinterfragen.
- Spielen ist des Weiteren unseres Erachtens mehr als „hin- und herwippen“. Fachleute gehen davon aus, dass Kinder maximal 2 Minuten auf einem Wippgerät sitzen und dann lieber noch ein anderes Angebot benutzen wollen. Diese Größenordnung haben wir aber auf dem Marktplatz nicht.

Aus diesem Grunde schlägt das Büro Perleth zunächst vor, auf Basis der beiden Varianten eine interne Abwägung vorzunehmen bzw. zu überlegen, wie weiter vorgegangen werden soll.

Anzumerken ist noch, dass temporäre Maßnahmen nicht mit Städtebauförderungsmitteln gefördert werden.

Zu berücksichtigen ist, dass jede Änderung der Verkehrsführung weitreichende Auswirkungen auf die gesamte Verkehrssituation im Marktplatz- und Innenstadtbereich hat. Daher sollten vor einer Entscheidung Aspekte des Verkehrsflusses, Rückstaus, Erreichbarkeit, Umwegfahrten und Verlagerung des Verkehrs in andere Bereiche genau untersucht und im Rahmen eines Gesamtkonzeptes abgewogen werden. Das Büro Dr. Först hat 2012 eine

*Verkehrsuntersuchung erstellt, die hierzu Aussagen trifft und Vorschläge macht (s. Anlage).*

*Die Stadträte/-innen Frau Dr. Geller, Frau Wilimsky und Herr Fischer sprachen sich in der damaligen Sitzung für einen Gehweg entlang der Rathausstraße aus. Grundsätzlich sollte aber versucht werden, die Anbindung des Nahwärmenetzes in die Baumaßnahmen mit einzubinden und dies gemeinsam umzusetzen. Hierzu gibt es zeitnah bereits einen angesetzten Ortstermin.*

*Die Eröffnung des Marktes soll Mitte Juli 2022 erfolgen, bis dahin sollte etwas umgesetzt sein.*

*Problematisch ist jedoch, dass für das Rathausprojekt die Markthalle und die Anbindung des Marktes eine andere Streckenführung hat und möglicherweise entscheidend für die Förderung ist. Daher sollte eigentlich die Entscheidung zum Förderprogramm des „Nationalen Städtebaus“ im Frühjahr abgewartet werden.*

*Stadtrat Herr Kneuer fragte an, ob man nicht evtl. zweigleisig fahren könnte, sprich sowohl durch die Rathausstraße, als auch über den Hafenmarkt. Dies ist jedoch doppelt kostenintensiv, da insbesondere auf dem Hafenmarkt der Belag geändert werden müsste.*

*In diesem Zusammenhang wurde auch noch einmal das Tempolimit auf 30 in der Innenstadt angesprochen. Trotz der ablehnenden Stellungnahme der Polizei, sollte dieses umgesetzt werden. In einer der nächsten Sitzungen möchte sich das Gremium damit offiziell auseinandersetzen und entsprechende Beschlüsse fassen.*

*Frau Dr. Geller verwies auf verschiedene Orte, in denen Anforderungsampeln installiert wurden. Vielleicht sei auch so etwas denkbar.*

*Eine abschließende Tendenz zur Anbindung und zu Veränderungen auf dem Marktplatz gibt es jedoch nicht.*

In der Zwischenzeit haben weitere Abstimmungsgespräche stattgefunden. Der Bau der Wärmeleitung ist weit vorangeschritten und der Gehweg soll in Zusammenarbeit der Ausbaufirma mittels Pflaster hergestellt werden. Hierzu soll unter dem nachfolgenden Tagesordnungspunkt die Auftragsvergabe erfolgen.

Da sich die Entscheidung zur Rathaussanierung und der beantragten Förderung allerdings bis mindestens Juni 2022 verschieben wird und bis dahin jedoch gehandelt werden sollte, gab es Gespräche darüber, die Markierung des Gehweges durch die Rathausstraße mittels gelber Fahrbahnlinien probeweise aufzubringen. Hierbei sollen auch Erfahrungen gesammelt werden, inwiefern die Lösung praktikabel ist und welche Einschränkungen oder Probleme damit einhergehen könnten.

Bezüglich des Marktplatzes soll es vorerst keine Änderungen geben. Durch die temporäre Bühne und die ansässigen Gastronomen mit Außenbewirtung ist die Fläche aktuell fast vollständig in Nutzung. Die Aufstellung eines Bücherschranks und evtl. weiterer Pflanzelemente ist auch kurzfristig und ohne großen Kostenaufwand möglich.

Die Frage der Geschwindigkeitsbeschränkungen in der Innenstadt soll als Einzelpunkt entweder in der Bauausschusssitzung am 13.06.2022 oder im Stadtrat am 30.06.2022 behandelt werden. Hier müssen jedoch noch einige rechtliche Fragestellungen abgeklärt werden.

Stadtrat Herr Dr. Köth erläutert, dass die im Haushalt eingestellten Mittel leider nur für die Pflasterung bis zur Zeughausstraße reichen. Er dieser Variante allerdings zustimmen kann, wenn zumindest im weiteren Verlauf durch Markierungen der Gehweg probeweise und ohne große zusätzliche Baukosten hergestellt werden kann.

Frau Dr. Geller bittet um Überprüfung, ob evtl. Plastikbarken angebracht werden könnten, soweit diese kostengünstig sind.

Stadtrat Herr Weigand fragt, ob nun doch eine Lichtzeichenanlage installiert werden soll. Der 1. Bürgermeister verneint dies und erläutert, dass zunächst auf eine reine Beschilderung zurückgegriffen werden soll.

#### Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Königshofen stimmt der aufgezeigten Vorgehensweise zu. Die Pflasterarbeiten sollen umgesetzt und die probeweise Wegführung durch die Rathausstraße weiterverfolgt werden.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0 angenommen

## 8. Auftragsvergaben

### 8.1. Straßen und Wege der Stadt Bad Königshofen: Pflasterung Gehweg "Bamberger Str." zum REWE-Markt

Im Bad Königshofen wird zurzeit der REWE-Einkaufsmarkt und die neue Drogerie Müller-Filiale in der „Bamberger Straße 11“ gebaut und diese sollen im Juni 2022 in Betrieb gehen. Seit ca. 2 Monaten wird deshalb von der Biomasse-

Wärmeversorgungs GmbH im Gehweg der „Bamberger Straße“ eine Wärmeleitung eingebaut, um den Müller Markt mit Wärmeenergie versorgen zu können.

Vom Stadtrat wurde in der Sitzung vom 27. Jan. 2022 festgelegt, diese neuen Märkte über einen attraktiven Gehweg entlang der „Bamberger Straße“ hoch zum Marktplatz mit der Innenstadt zu verbinden. Deshalb hat die Bauverwaltung versucht über Gespräche mit der Wärmegesellschaft und über das Einholen von entsprechenden Preisangeboten den vorhandenen Gehweg (mit Länge von 165m) in diesem Zuge städtebaulich umzugestalten. Hierbei hat man an einen gepflasterten Gehweg wie am ZOB oder in der Martin–Reinhard-Str. gedacht um den Gehweg, als südlichen Zugang zur Innenstadt neu und einladend zu gestalten.

Zunächst wurde nur die Strecke über der Verlegung der Wärmeleitung ins Auge gefasst die Fortsetzung des Gehweges über den Hafenmarkt (oder durch die Rathaus-Markthalle) oder über die enge Rathausstraße, kann erst zum späteren Zeitpunkt geklärt und hergestellt werden. (siehe hierzu Tagesordnungspunkt 7)

Für den Bauumfang reicht das Ausschreiben eines reinen Pflasterbelags nicht aus, denn der vorhandene Gehweg weist zum einen zu wenig Schotterunterbau auf und zum anderen muss unterhalb des Pflasterbelags zum Erhalt einer entsprechenden Tragfähigkeit noch eine wasserdurchlässige Asphalttragschicht eingebaut werden.

Die Stadt Bad Königshofen hat ein entsprechendes Leistungsverzeichnis erarbeitet und an drei Firmen verschickt. Am 21. April sind drei Angebote eingegangen.

## 9. nichtöffentliche Entscheidungen

## 10. Informationen

Der 1.Bürgermeister informiert über die anstehenden Bürgerversammlungen in der Kernstadt, sowie in Gabolshausen.

Ab 16.05.2022 ist die Bamberger Straße wegen Sanierungsarbeiten gesperrt.

In der Klosterkirche fanden in den letzten Tagen Begasungen gegen den Holzwurm statt. Nach Genehmigung der Regierung von Unterfranken war dies notwendig und den weiteren Fraß des Holzwurms zu unterbinden.

Eine herzliche Einladung wird ausgesprochen für das „Mainachtsoratorium“ der Berufsfachschule für Musik am 14.05.2022 ab 18 Uhr in der Stadtpfarrkirche.

## 10. Information Aktueller Stand Freiflächenphotovoltaikanlage

### 1.

Der Stadtrat der Stadt Bad Königshofen hatte in einer Sitzung Ende 2021 beschlossen, einen Arbeitskreis zum Thema Freiflächenphotovoltaikanlagen zu bilden, der sich bisher zweimal getroffen hat. Er erarbeitet ein Konzept für den Bau von Freiflächenphotovoltaikanlagen, welches eine Bürgerbeteiligung vorsieht. In Frage kommende Gebiete wurden ausgearbeitet.

Ende der Sitzung: 21:10 Uhr

Bad Königshofen, den 23.02.2023

Thomas Helbling  
Erster Bürgermeister

Elisa Sperl  
Schriftführerin